



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Ministerpräsident

### **Konsequenzen der Landesregierung aus der datenschutzrechtlichen Beurteilung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) zu Facebook-Diensten**

Vorbemerkung:

Mit dem Arbeitspapier „Facebook und Reichweitenanalyse“ hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) auf die Unvereinbarkeit von Facebook angebotener Dienste mit Datenschutzrecht hingewiesen. Derzeit wird eine politische Lösung mit Facebook angestrebt. Mehrere öffentliche Webseitenbetreiber haben beschlossen, ihr Angebot anzupassen oder einzuschränken. (Welt online vom 23.08.2011, <http://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article13560528/Etliche-Behoerden-loeschen-ihre-Facebook-Seiten.html>)

- 1) Auf welchen von der Landesregierung oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein verantworteten Seiten werden Social-Plugins von Facebook verwendet?

Die Landesregierung verwendet auf ihrem Landesportal keine Social-Plugins. Es werden lediglich einfache Links angeboten auf die Fanpage der Landesregierung und für die Möglichkeit, Seiten zu „Teilen“ (nur für angemeldete Facebook-Kunden). Über die Angebote der eigenständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein liegen der Landesregierung kei-

ne amtlichen Kenntnisse vor, weil insoweit keine Meldepflichten gegenüber der Landesregierung bestehen.

- 2) Welche Facebook-Seiten bzw. Fanpages werden in Verantwortung der Landesregierung betrieben?

Die Landesregierung betreibt

<http://www.facebook.com/SchleswigHolstein>

<http://www.facebook.com/NationalparkWattenmeerSH>

<http://www.facebook.com/Wirtschaftsministerium.aktuell>

<https://www.facebook.com/profile.php?id=100002278837529>

- 3) Hat die Landesregierung auf den von ihr unmittelbar verantworteten Domains inkl. der Subdomains Anpassungen an die datenschutzrechtlichen Bedenken vorgenommen,
- a. indem das Social-Plugin entfernt wurde?
  - b. indem ein 2-Klick-Button eingesetzt wurde?
  - c. indem die datenschutzrechtlichen Hinweise angepasst wurden?
  - d. indem ein Disclaimer die Benutzer auf die datenschutzrechtlichen Bedenken auf der Fanseite hinweist?

Nein (siehe Antwort zu Frage 5).

- 4) Falls bislang keine Anpassungen erfolgt sind, plant die Landesregierung auf diesen Seiten, der Aufforderung des ULD bis Ende September 2011 oder erst darüber hinaus Folge zu leisten?

Es besteht für die Landesregierung zurzeit keine Veranlassung für eine konkrete Planung (siehe Antwort zu Frage 5).

- 5) Sollten Anpassungen weder erfolgt noch geplant sein: Was sind die Gründe für die fehlende Umsetzung?

Gegenwärtig prüft die Landesregierung die vom ULD geäußerten Bedenken, auch in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund. Ferner ist beabsichtigt, die Beratungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern vom 28. bis 29. September 2011 sowie ein zwischen dem Chef der Staatskanzlei und dem Landesdatenschutzbeauftragten terminiertes Gespräch abzuwarten.

- 6) In der Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/1026 vom 29. November 2010 hat die Landesregierung unter 2.) erklärt, dass Domains von juristischen Personen des öffentlichen Rechts in deren eigenverantwortlichen Zuständigkeit lägen und diese zudem der Medienfreiheit nach Art. 5 GG unterlägen. Ist auch die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei Auftritten im Internet nach Auffassung der Landesregierung der Rechtsaufsicht der Landesregierung über juristischen Personen des öffentlichen Rechts entzogen?

Nach § 39 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) überwacht das ULD bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung des LDSG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind öffentliche Stellen, wenn sie Behörden oder sonstige öffentliche Stellen der im Landesverwaltungsgesetz genannten Träger der öffentlichen Verwaltung sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 LDSG). Rundfunkstätigkeit ist keine öffentliche Verwaltung. Soweit die Landesregierung die Rechtsaufsicht über öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten ausübt, erstreckt sich diese – unter Wahrung der Medienfreiheit nach Art. 5 GG – auch auf die Einhaltung des Datenschutzes. Auch in diesem Bereich ist die Rechtsaufsicht allerdings subsidiär zu den eigenen Aufsichtsorganen der Anstalten, wie z. B. dem Datenschutzbeauftragten des Norddeutschen Rundfunks.

- 7) Ist der Landesregierung bekannt, ob auf den Domains inkl. der Subdomains, die öffentliche Stellen anbieten, über die sie die Rechtsaufsicht führt, Anpassungen an die datenschutzrechtlichen Bedenken vorgenommen wurden?

Nein. Wie bei Frage 6 bereits dargelegt, ist es Aufgabe des ULD, datenschutzrechtlichen Bedenken bei „öffentlichen Stellen“ nachzugehen.

- 8) Falls die juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein keine Anpassungen vorgenommen haben, welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung in Anbetracht der vorgestellten Fragen für diese Stellen?

Soweit für die in der Frage genannten „juristischen Personen“ nicht die Zuständigkeit des ULD besteht, weil diese juristischen Personen „öffentliche Stellen“ sind, wird die Landesregierung – soweit sie überhaupt rechtsaufsichtlich tätig werden darf (siehe Antwort zu Frage 6) - nach Abschluss der Prüfungen (siehe Antwort zu Frage 5) über ein weiteres verhältnismäßiges Vorgehen entscheiden.